



3003 Bern, 7. Juni 2007

Flughafen Samedan

Plangenehmigung für das Aufstellen eines Büroprovisoriums

**Gesuch der
Engadin Airport AG**

Verfügung

I. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Mit Gesuch vom 28. März 2007 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) stellte die Engadin Airport AG das Begehren um Erteilung einer Plangenehmigung für das Aufstellen eines Büroprovisoriums für ca. 3 Jahre.

1.2 Projektbeschreibung

Im Randbereich des heutigen Autoparkplatzes sollen Bürocontainer aufgestellt und dadurch kurzfristig Platz für zusätzliche provisorische Büroräumlichkeiten geschaffen werden.

1.3 Das Gesuch wird damit begründet, dass vorübergehend provisorische Büroräumlichkeiten benötigt würden im Hinblick darauf, im Rahmen weiterer Ausbauprojekte definitive Büroräumlichkeiten zu erstellen. Das Provisorium werde für ca. 3 Jahre beansprucht. Zudem sollen Teile des Provisoriums während den Ausführungsstapen als Baubüro dienen.

1.4 Das eingereichte Plangenehmigungsdossier setzt sich wie folgt zusammen:

- Begleitschreiben vom 28. März 2007
- Ausgefülltes Baugesuchsformular der Gemeinde Samedan vom 27. März 2007
- Plangenehmigungsmatrix mit Projektbeschreibung und –begründung
- Grundbuchplankopie 1:500 vom 27. März 2007, GEO Grischa
- Baueingabe Nr. 07.08-06-001, 1:100 vom 27. März 2007, Architekturbüro Blarer AG

2. Verfahren

2.1 Am 13. April 2007 stellte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die Gesuchsunterlagen dem Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden zur kantonalen Vernehmlassung zu. In Anbetracht der Geringfügigkeit des provisorischen Vorhabens wurde auf eine Anhörung des BAFU verzichtet.

2.2 Die Gemeinde Samedan nahm mit Schreiben vom 24. April 2007 Stellung zum Vorhaben.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2007 stellte das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden dem BAZL die Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- Hochbauamt Graubünden vom 26. April 2007
- Amt für Raumentwicklung Graubünden vom 15. Mai 2007
- Amt für Natur und Umwelt Graubünden vom 16. Mai 2007

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäußert.

II. Erwägungen

1. Formelles

- 1.1 Das projektierte Bauprovisorium dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37 – 37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a – 27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.
- 1.2 Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).
- 1.3 Der Betrieb des Provisoriums ist auf weniger als 3 Jahre befristet. Es wird das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren gemäss Art. 37i Abs. 1 Bst. c LFG angewendet.

2. Materielles

2.1 Inhalt der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben I.1.3). Der Bedarf für das vorliegende Projekt wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze be-

stehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Das BAZL hat das Bauvorhaben geprüft und festgestellt, dass die luftfahrtspezifischen und die technischen Anforderungen, insbesondere diejenigen der Flugsicherheit, erfüllt sind.

2.5 Bauliche und betriebliche Anforderungen

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Installationsphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung sorgt für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung.

Aus Sicht des kantonalen Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes bestehen keine Einwände gegen das Aufstellen eines Büroprovisoriums.

Das kantonale Hochbauamt verzichtet auf eine Stellungnahme.

Die Gemeinde Samedan stimmt dem Bauvorhaben zu, beantragt jedoch, dass das Provisorium vorab für zwei Jahre bewilligt werden solle. Auf entsprechendes Gesuch hin könne dann eine weitere Verlängerung des Provisoriums in Aussicht gestellt werden.

Die Auflage der Gemeinde Samedan wird in die Verfügung übernommen. Ein allfälliges Verlängerungsgesuch ist dem BAZL zuhanden des UVEK mindestens 4 Monate vor Ablauf der Frist einzureichen.

Die Entfernung des Büroprovisoriums ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, zu melden.

2.6 Raumplanung

Das kantonale Amt für Raumentwicklung äussert aus raumplanerischer Sicht keine Einwände gegen das geplante Büroprovisorium.

2.7 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

Das kantonale Amt für Natur und Umwelt hat keine Bemerkungen zum Vorhaben.

2.8 Fazit

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann mit den genannten Auflagen genehmigt werden.

3. Kosten

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und Art. 39 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Plangenehmigungsgesuchs rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 500.–. Sie wird der Gesuchstellerin auferlegt.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Mit Verfügung vom 1. November 1995 hat Herr Bundesrat Leuenberger entsprechende Anordnungen getroffen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton sowie der Gemeinde Samedan wird sie zugestellt.

III. Verfügung

Das Bauvorhaben gemäss Gesuch der Engadin Airport AG vom 28. März 2007 wird wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand:

Aufstellen eines Büroprovisoriums für eine befristete Zeit

Standort Flughafen Samedan im Randbereich des Autoparkplatzes,
Grundstück Kat. Nr. 1379, Gemeinde Samedan

Massgebende Unterlagen:

- Grundbuchplankopie 1:500 vom 27. März 2007, GEO Grischia
- Baueingabe Nr. 07.08-06-001, 1:100 vom 27. März 2007, Architekturbüro Blarer AG

2. Auflagen:

- 2.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.3 Während der Installationsphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung sorgt für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung.
- 2.4 Das Provisorium wird vorab für zwei Jahre bewilligt. Ein allfälliges Verlängerungsgesuch ist dem BAZL zuhanden des UVEK mindestens 4 Monate vor Ablauf der Frist einzureichen.
- 2.5 Die Entfernung des Büroprovisoriums ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, zu melden.

3. **Gebühr**

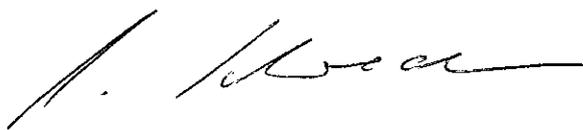
Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.–. Sie wird der Gesuchstellerin auferlegt.

4. **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär



André Schrade

Eröffnung eingeschrieben an:

- Engadin Airport AG, Via Tinus 11, 7500 St. Moritz

Zur Kenntnis (ohne Beilagen) an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden, Stadtgartenweg 11, 7000 Chur
- Hochbauamt Graubünden, Loëstrasse 32, 7000 Chur
- Amt für Raumentwicklung Graubünden, Grabenstrasse 1, 7001 Chur
- Amt für Natur und Umwelt Graubünden, Abteilung Ökologie, Gürtelgasse 89, 7000 Chur
- Gemeinde Samedan, Plazzet 4, 7503 Samedan